

Satzung

des Motorsportclub Roland Nordhausen e.V. im Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V.

§1 – Name , Sitz, Gerichtsstand

- 1.) Der am 08.08.1990 gegründete Verein trägt den Namen MC Roland Nordhausen e.V. im ADMV e.V.
- 2.) Sitz und Gerichtsstand ist Nordhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Der Verein ist dem ADMV e.V. angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dieses Statuts an, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§2 – Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die die ideellen Ziele des historischen Kraftfahrwesens von Kraftfahrzeugen, welche ein Mindestalter von 30 Jahre haben, als Erhaltung von Kulturgut verfolgen. Die Aktivitäten des Vereins sind auf der Internetseite des Vereins „www.mc-roland-nordhausen.de“ jederzeit der Öffentlichkeit zugänglich.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen bzw. kommerziellen Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EStG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach EStG trifft der Vorstand (jährlich).
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Jegliche Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht statthaft.

§3 – Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen oder Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Für die Anmeldung müssen, falls gewünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein von Bürgern gestellt, die noch nicht Mitglied des ADMV sind, kann zugleich Antrag auf Mitgliedschaft im ADMV gestellt werden.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Im Falle der Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung und bedarf der Schriftform (außer bei Tod, Ausschluss oder Streichung).
- 6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft im ADMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Statut.
- 7.) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber

des Vereins. Die Verpflichtungen gegenüber des Vereins, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Absatz 5 bestehen.

8.) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber des Vereins.

9.) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

10.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

11.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Leitung erfolgen, wenn hierfür ein hinreichender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat; weiterhin wenn das Mitglied wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.

12.) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Leitung, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss der Leitung ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgelassen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

13.) Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand kann durch die jeweilige Leitung die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, es sei denn es ist Vorstandsmitglied eines anderen Vereins außerhalb des Statutes (Artikel 12 des Verbandsstatuts).

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und die Leitung zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

3.) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 - Die Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den ADMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

2.) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr ordentlich verhalten.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

1.) Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Allgemeinen Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch die Leitung und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt; werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit.

§ 7 – Organe

1.) Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Leitung

2.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierbei trifft die Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8 - Jahreshauptversammlung

1.) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich in ersten Quartal statt.

2.) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entlastung der alten Leitung
- c) Wahl der Leitung, der Kassenrevision und des Schiedsgerichtes
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- e) Entscheidungen über die Änderung der Satzung (unter Beachtung § 8, Abs.2)
- f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

3.) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Leitung zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Leitung eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung mit einer entsprechenden Nachtrags-Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt sein.

§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen die die Befugnis der ordentlichen Jahreshauptversammlung haben, werden auf Beschluss der Leitung oder auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich dazu auffordern, einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 10 - Die Leitung

- 1.) Die geschäftsführende Leitung besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- 2.) Die Amtsdauer der Leitung läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
- 3.) Der erste und der zweite Vorsitzende bilden die geschäftsführende Leitung. Diese ist die gesetzliche Vertretung des Vereins. Je zwei Mitglieder der geschäftsführenden Leitung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4.) Die Mitglieder der Leitung erhalten ihre besonderen Aufgabengebiete von der geschäftsführenden Leitung zugeteilt.
- 5.) Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Beratungen der Leitung mit beratender Stimme teil.
- 6.) Bei Abstimmungen in der Leitung, bei denen sich Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 - Obliegenheiten der Leitung

- 1.) Zu den Obliegenheiten der Leitung gehören insbesondere:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - c) die Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - e) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- 2.) Der Beschlussfassung der Leitung unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
- 3.) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Leitungsmitgliedern - deren Erledigung nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist die Leitung berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4.) Eine Leitungssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Leitung ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied der Leitung aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Leitungsmitglied durch die Leitung mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied der Leitung kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- 6.) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in allen Belangen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 12 - Kassenrevisoren

Die beiden gewählten Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Vereinigung obliegt. Sie sind verpflichtet, die Leitung oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Entlastung der Leitung zu beantragen. Sie dürfen in dem Verein kein anderes Amt ausüben.

§ 13 - Schiedsgericht

- 1.) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die aus der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- 2.) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, die Amtszeit läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
- 3.) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- 4.) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§ 14 - Rechnungswesen

- 1.) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
- 2.) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Jahreshauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von den Kassenrevisoren zu überprüfen.

§ 15 - Kommissionen

Die Leitung oder die Jahreshauptversammlung setzt zur Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen ein. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der auf der Jahreshauptversammlung als Beisitzer der Leitung zu wählen und zu bestätigen ist. Der Verantwortliche einer Kommission ist gegenüber der Leitung rechenschaftspflichtig und hat auf deren Beschluss Bericht zu erstatten.

§ 16 - Beiträge

Über Art und Höhe des Beitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch die Leitung festgelegt und sind durch die Jahreshauptversammlung bestätigen zu lassen. Die Beiträge sind bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Jahresbeiträge, Mitglieder, die nach dem 30. November beitreten, bleiben für den Rest des Kalenderjahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 17 - Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch öffentliche Zustimmung, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 25 Prozent der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personenwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten

Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit außer bei:

- a) Entscheidungen zur Veränderung der Satzung
- b) der Auflösung des Vereins.

Eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung der Jahreshauptversammlung ist in besonderen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§ 18 - Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsvorgänge hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 19 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 20 - Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2.) Die die Auflösung beschließende Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADMV e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nordhausen, den 04.12.2010